

Der Bischof  
des Evangelischen Bistums  
Köln-Aachen

Koblenz, den 28. Februar 1934

Tgb.-Nr. 169

Mit Zustellungsurkunde!

Auf Grund des § 6 des Kirchengesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 6. September 1933 - K.G.u.V.Bl. S. 142 -, wonach der eine geistliche Aufsicht führende Geistliche von dem Amte der Aufsicht entbunden werden kann, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.

entbinde ich Sie mit sofortiger Wirkung von dem Amte des Superintendenten, kraft der mir durch Erlass des Herrn Landesbischofs der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union vom 8. Februar 1934 E.O.I 285 - Übertragenen Befugnis.

Die Ermächtigung des Herrn Landesbischofs lautet:

„Die Ausübung der nach § 6 des genannten Gesetzes dem Kirchensenat zustehenden Befugnis zu dieser Massnahme übertrage ich auf Grund des § 1 der Verordnung zur Sicherung einheitlicher Führung der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union vom 26. Januar 1934 den Bischöfen.“

Sie haben durch Ihren Bericht vom 8. Februar ds.Js. - Tgb.-Nr. 229 an das Evangelische Konsistorium sich mit der Erklärung des Pfarrernotbundes, die am 14. Januar ds.Js. auch innerhalb der Kreisgemeinde an der Ruhr zur Verlesung gekommen ist, einverstanden erklärt und ausgesprochen, dass Sie deshalb zu allererst als schuldig angesehen werden wollten. Als besonders erschwerend tritt hinzu, dass Sie gegen die Durchführung der Verordnung des Herrn Reichsbischofs vom 4. Januar 1934 im Gebiet der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung für den Bereich des Kirchenkreises an der Ruhr Einspruch erheben. Sie geben vor, zu solchem Einspruch berechtigt zu sein auf Grund des § 51 Abs 1 der Kirchenordnung, wonach ein Superintendent verpflichtet ist, über die Erhaltung der Kirchenordnung zu wachen. Sie haben damit in einem tiefgreifendem Missverstehen Ihres Superintendentenamtes einen beharrlichen Widerstand gegen Massnahmen der Kirche kundgetan, sodass das dienstliche Bedürfnis Ihre Amtsentbindung vom Superintendentenamte erfordert.

Herrn  
Pfarrer Dr. Schmidt  
Oberhausen Rhld.

Der stellv. Landespfarrer  
gez. D. Dr. Forsthoff